

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die dreiundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere die Verwirklichung der Erklärung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

51/95. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie das Jahr der Toleranz verkündet und ihre Unterstützung des Jahres bekundet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, damit die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens erreicht werden,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸, und der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs²⁴⁰, mit der er den Schlußbericht über das Jahr der Toleranz übermittelt hat, der auch die Grundsatzerklärung über die Toleranz und den Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz enthält, die ihm, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/213 erbeten, von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 5.6, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde²⁴¹,

1. *begrüßt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz und seiner Begehung gespielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Grundsatzerklärung über die Toleranz und dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz, die von den Mitgliedstaaten der Organisation der

²³⁷ Resolution 217 A (III).

²³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁰ A/51/201.

²⁴¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October-16 November 1995*, Vol.1, *Resolutions*, Abschnitt IV.

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1995 verabschiedet wurden²⁴⁰;

3. *dankt* für den Beitrag, den die Regionalkonferenzen über Toleranz und andere während des Jahres der Toleranz in Rio de Janeiro (Brasilien), Seoul (Republik Korea), Siena (Italien), Karthago (Tunesien), Neu-Delhi (Indien), Moskau und Jakutsk (Russische Föderation), Tiflis (Georgien) und Istanbul (Türkei) veranstaltete einschlägige Aktivitäten zu der Grundsatzerklärung und zum Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr im Hinblick auf die Förderung der Toleranz geleistet haben;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Regionaltagungen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse der während des Jahres der Toleranz abgehaltenen Regionalkonferenzen sicherzustellen und den durch diese Konferenzen geweckten Geist weiter zu fördern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Grundsatzerklärung auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen, um die Toleranz in der Gesellschaft zu fördern;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den Internationalen Tag der Toleranz jährlich am 16. November mit geeigneten Aktivitäten zu begehen, die sich sowohl an Bildungseinrichtungen als auch an die breite Öffentlichkeit richten;

7. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Aktivitäten zur Verstärkung des Kampfes gegen zunehmende Intoleranz fortzusetzen;

8. *empfiehlt* den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages der Toleranz, darum zu bemühen, einen Beitrag zu dem langfristigen Programm für Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Toleranz zu leisten und zu prüfen, wie sie noch stärker zur Anwendung und besseren Bekanntmachung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Normen beitragen könnten;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung der Toleranz und einer entsprechenden Aufklärung weiter zu koordinieren und der Generalversammlung alle zwei Jahre Berichte über die Durchführung der Grundsatzerklärung und des Aktionsplans für Folgemaßnahmen zu dem Jahr zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu gegebener Zeit die Möglichkeit der Veranstaltung einer internationalen Konferenz in Erwägung zu ziehen, deren Aufgabe es wäre, sowohl die

Öffentlichkeit als auch das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht aufzuklären und zu mobilisieren;

11. *beschließt*, die Frage der Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz auf ihrer dreißigsten Tagung zu prüfen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/96. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁴³,

in der Erkenntnis, daß der Hohe Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte weiterhin die Anlaufstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.